

Sommersemester 2019

Vorlesung Kriminalpolitik und Sanktionen

Wiederholungsfragen zu § 6

I. Sind folgende Aussagen richtig oder falsch ?

1. Verwarnung mit Strafvorbehalt ist eine Sanktion sui generis.
2. Bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt wird die Verhängung einer Freiheitsstrafe unter Vorbehalt gestellt.
3. Die Bewährungszeit bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt ist kürzer als bei der Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung.
4. Nach Ablauf der Bewährungszeit wird der Verwarnte immer zu einer Geldstrafe verurteilt.

II. Beantworten Sie folgende Fragen:

1. Warum kommt bei Verbrechen Verwarnung mit Strafvorbehalt praktisch nicht in Betracht?
2. Welche „Leistungen“ muß der gem. § 59 StGB Verwarnte während der Bewährungszeit erbringen?
3. Ist die Anwendung des § 59 StGB möglich, wenn das Gericht über mehrere Taten zu entscheiden hat?
4. Kann § 59 StGB im Strafbefehlsverfahren angewendet werden?
5. Wird die Bewährungszeit (§ 59 a Abs. 1 StGB) im Strafurteil festgelegt?
6. Was ist die Folge, wenn der Verwarnte während der Bewährungszeit eine Straftat begeht?